

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

50. Ausgabe vom 9. Dezember 2020

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) – Gemeindegebiet Inning –

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

- ▼ Europaweites offenes Verfahren; Dienstleistung Wartung Digitalisierung Gymnasium Starnberg
- ▼ Hebesatzsatzung – Grundsteuer – der Stadt Starnberg für das Haushaltsjahr 2021 vom 23.11.2020

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

- ▼ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 7, 2. Änderung
- ▼ Durchführung der zweiten erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

- ▼ Bebauungsplan „Kinderkrippe an der Weißlinger Straße“; Flurnummern 2016, Gemarkung Gilching; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) – Gemeindegebiet Inning –

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) – Gemeindegebiet Inning –

Das Landratsamt hat am 27.11.2020 die Baugenehmigung zum Anbau von zwei Rundgauben auf dem Grundstück Flur-Nr. 159/3, Gemarkung Inning, Herrschinger Straße 13 c in 82266 Inning, an [REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148 456 im Zimmer 269 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg Stefan Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

- ◆ Europaweites offenes Verfahren; Dienstleistung Wartung Digitalisierung Gymnasium Starnberg

Die Stadt Starnberg weist darauf hin, dass ab dem 11.12.2020 über die Bayerische Staatszeitung folgende Dienstleistung zum europaweitem offenem Vergabeverfahren bekannt gemacht wird:

Wartung Digitalisierung Gymnasium Starnberg Vergabenummer: 2020-28

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen werden in elektronischer Form auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de ab Freitag, den 11.12.2020 zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 09.12.2020

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

- ◆ Hebesatzsatzung – Grundsteuer – der Stadt Starnberg für das Haushaltsjahr 2021 vom 23.11.2020

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 GrStG und § 16 Abs. 1 und 2 GewStG i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalab-

gabengesetzes erlässt die Stadt Starnberg, folgende Hebesatzsatzung:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Die Stadt Starnberg erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 2. Für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B) | 385 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Starnberg, 26.11.2020

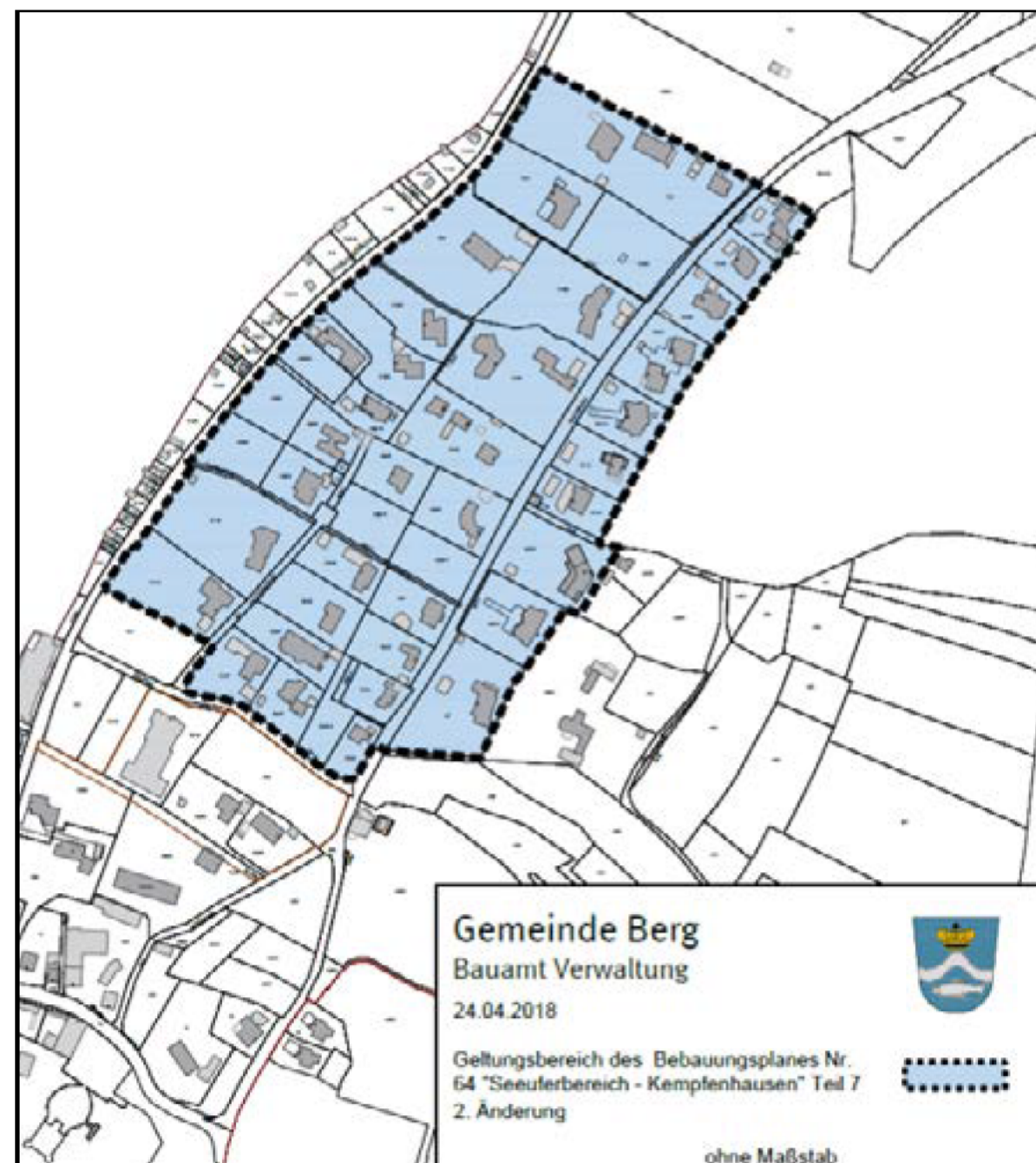
Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den gemeindlichen Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

- ◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 7, 2. Änderung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 24.11.2020 den Bebauungsplan Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 7, 2. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch und Art. 81 Bayerische Bauordnung in der Fassung vom



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 7, 2. Änderung

24.11.2020 als Satzung beschlossen und die vorliegende Begründung gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 7, 2. Änderung kann somit in Kraft gesetzt werden.

Der Bebauungsplan besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift. Eine Begründung ist beigelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem untenstehenden Lageplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates von Berg vom 24.11.2020 zum Bebauungsplan Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 7, 2. Änderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus von Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änd. weiterer Gesetze vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728) werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg geltend gemacht werden.

Berg, 27.11.2020

R. Steigenberger, Erster Bürgermeister

- ◆ Durchführung der zweiten erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“

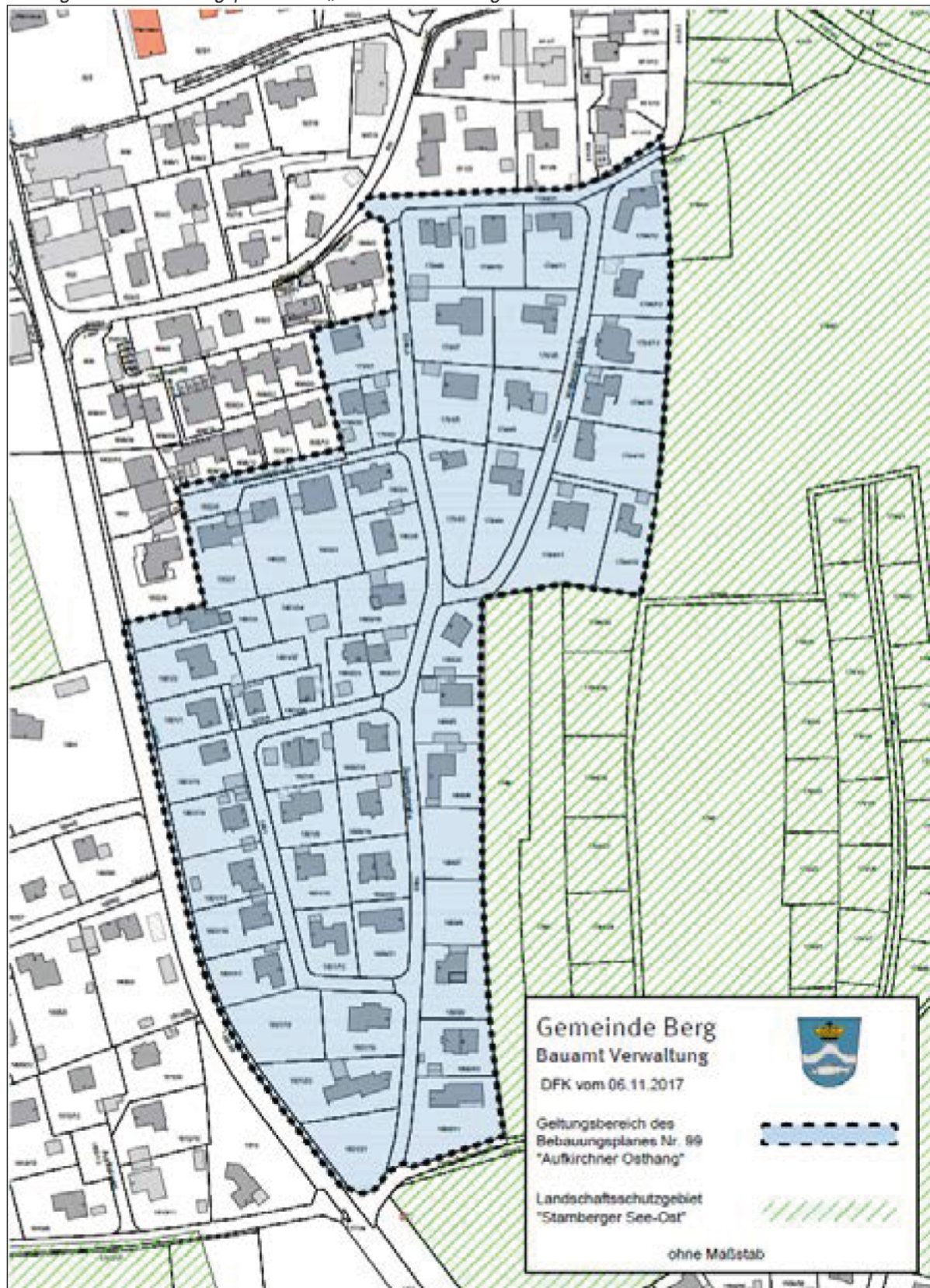
Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 24.11.2020 beschlossen, die zweite erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“ gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“ mit Begründung einschließ-

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

50. Ausgabe vom 9. Dezember 2020

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“ ohne Maßstab



lich Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind entsprechend Gemeinderatsbeschluss vom 24.11.2020 für die Dauer eines Monats gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch erneut öffentlich auszulegen. Die zweite erneute öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung mit Umweltbericht ist beigelegt. Der Geltungsbereich ist aus dem obenstehenden Lageplan ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“ und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

21.12.2020 bis einschließlich 02.02.2021

in der Gemeinde Berg, Bauamt, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus. Trotz der Corona bedingten Schließung des Rathauses können die Unterlagen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung weiterhin vor Ort eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Mensch

- Der Geltungsbereich selber hat keine Funktion zur Naherholung. Das angrenzende Halsbachtal ist als Naherholungsgebiet von Bedeutung. (Begründung/Umweltbericht vom 24.11.2020)

Tiere

- Die Planung stellt gegenüber dem bestehenden Rechtszustand keine nennenswerte Verschlechterung dar. Allenfalls können im konkreten Einzelfall Konflikte mit dem Artenschutz auftreten. (Begründung/Umweltbericht vom 24.11.2020)

Pflanzen

- Nahezu alle Freiflächen im Gebiet sind als Gärten gestaltet und mehr oder weniger intensiv gepflegt.
- Baumbestand wird durch Festsetzungen gesichert.
- Das Schutzgut hat nur geringe Bedeutung für den Naturhaushalt.

Boden und Wasser

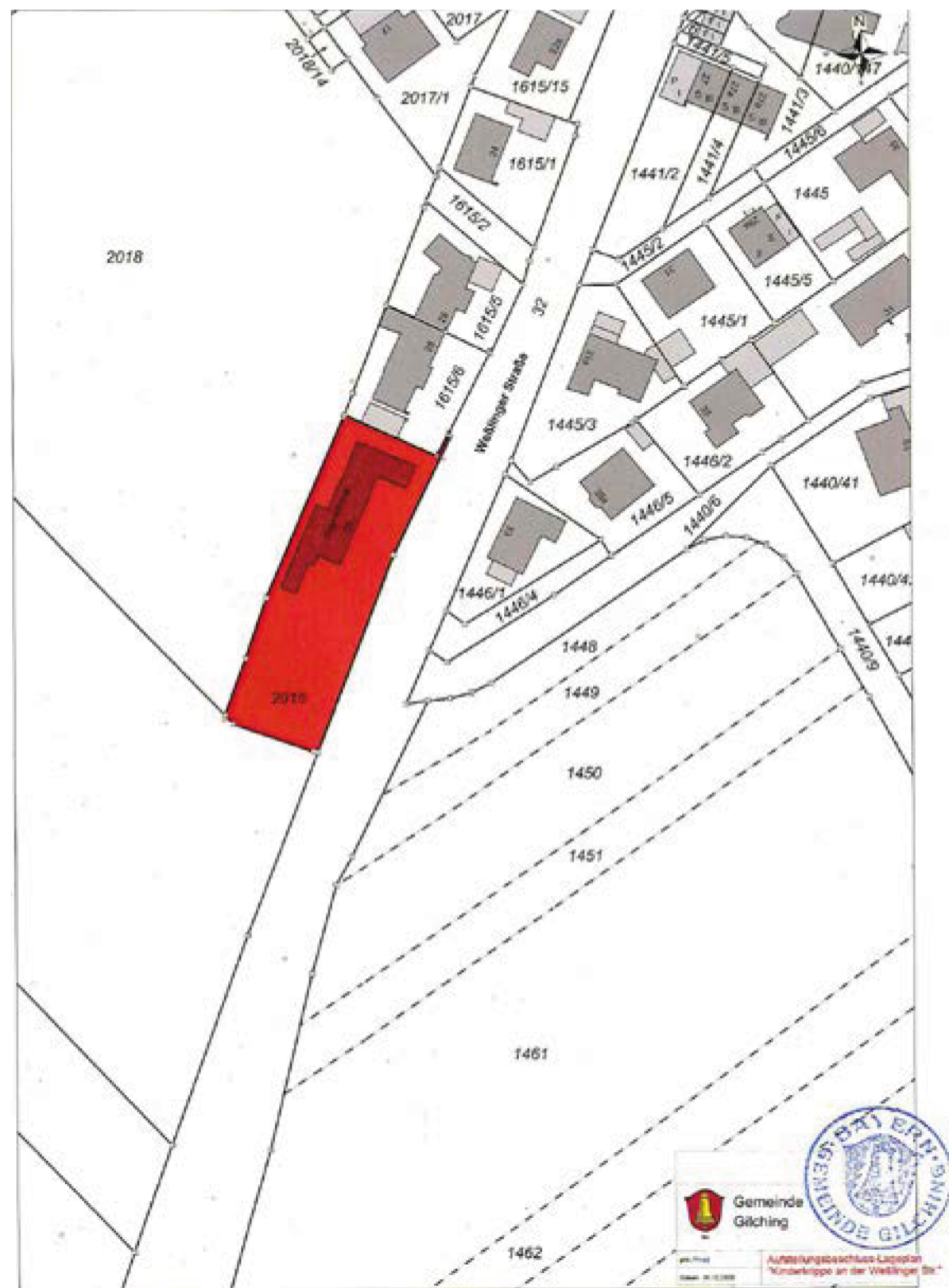
- Oberflächenwasser sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.
- Die Bewertung für unversiegelte Flächen wird als Mittel eingestuft.
- Die Böden sind durch die Nutzung anthropogen überprägt bzw. versiegelt oder teilversiegelt. (Begründung/Umweltbericht vom 24.11.2020)

Landschaft

- Die Einfriedungen entlang der Straßenräume sind heterogen.
- Durch die lockere Bebauung und seinen Baumbestand wirkt das Siedlungsgebiet angenehm und hochwertig.

Kultur- und sonstige Sachgüter

- Innerhalb des Geltungsbereiches oder im unmittelbaren Einflussbereich sind keine Bau- und Bodendenkmäler vorhanden.



Klima/Luft

- Aufgrund der bestehenden Versiegelung hat der Geltungsbereich nur noch geringe Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft.

Nutzung erneuerbare Energien/ Energieeinsparung

- Die Nutzung von erneuerbaren Energien ist möglich.

Landschafts- und sonstige Pläne

Angrenzendes Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“ ohne Maßstab

Berg, 27.11.2020

R. Steigenberger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Bebauungsplan „Kinderkrippe an der Weßlinger Straße“; Flurnummern 2016, Gemarkung Gilching; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat am 24.11.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Kinderkrippe an der Weßlinger Straße“ einzuleiten.

Der Bebauungsplan wird nach § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und nach § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Das Grundstück liegt nordwestlich von Gilching an der Weßlinger Straße. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Grundstück Fl.Nr. 2016, Gemarkung Gilching. Der Gel-

tungsbereich des Bebauungsplans kann aus dem obenstehenden Lageplan entnommen werden, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Ziel und Zweck der Planung:

Es gehört zu den zentralen öffentlichen Aufgaben der Gemeinde Gilching, Einrichtungen der frühkindlichen Bildung in ausreichender Anzahl und in räumlicher Zuordnung zu Siedlungsgebieten zu errichten. Die bulwienges AG hat die Bedarfsplanung von Kindertagesstätten in Gilching im Jahr 2020 untersucht. Es wurde ermittelt, dass unter Annahme der bayerischen Bedarfsquote für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Gilching zum Stichtag 31.12.2019 ein Nachholbedarf von 46 Plätzen besteht. Allein durch die Bevölkerungszunahme in dieser Altersgruppe bis 2025 entsteht ein Zusatzbedarf von weiteren 20 Plätzen. Unter Berücksichtigung der Gilchinger Glatze besteht 2035 eine Angebotslücke von 87 Plätzen für Kinder unter 3 Jahren.

Mit der Aufstellung der o.g. Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer weiteren Kinderkrippe geschaffen werden. Die Bebauungsplanänderung soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Gilching, (Bauamt, 1. Stock) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich bis 11.01.2021 zur Planung äußern.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens erfolgt die reguläre Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB mit einer Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gilching, 03.12.2020

Martin Fink, Zweiter Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

50. Ausgabe vom 9. Dezember 2020

◆ **Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) – Gemeindegebiet Inning –**

Das Landratsamt hat am 27.11.2020 die Baugenehmigung zum Anbau von zwei Rundgauben auf dem Grundstück Flur-Nr. 159/3, Gemarkung Inning, Herrschinger Straße 13 a in 82266 Inning, an [REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines

Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung

dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

***) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148 456 im Zimmer 269 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg,

Stefan Frey, Landrart